

Bei ruhender Korrespondenz hängen zweckmäßig beide Hör-Apparate (Fernhörer) in den Haken; unbedingt muß indeß der Fernhörer in dem aus dem Gehäuse hervortretenden beweglichen eisernen Haken hängen, da nur so der Wecker anspricht.

Bei der Unterhaltung empfiehlt es sich, beide Hörapparate zum gleichzeitigen Hören mit beiden Ohren zu benutzen; auch beim Sprechen gegen die Schallöffnung des aus der Vorderwand des Gehäuses hervorragenden Sprechapparates (Mikrophon) sind beide Fernhörer am Ohr zu behalten. Niemals darf während des Gespräches ein Fernhörer an dem beweglichen eisernen Haken hängen.

Es ist deutlich, aber nicht zu laut und nicht zu langsam zu sprechen; der Mund muß 3—5 cm von der Schallöffnung des Mikrophons entfernt bleiben.

Genauere Beachtung der vorstehenden allgemeinen und der folgenden besonderen Bestimmungen ist für einen ordnungsmäßigen Betrieb unerlässlich.

### A. Im Stadtverkehr.

#### I. Teilnehmer A wünscht mit Teilnehmer B zu sprechen.

A nimmt den Fernhörer von dem eisernen Haken, hält ihn mit der Schallöffnung an's Ohr, drückt einmal kurz auf den Weckknopf an der Vorderseite des Gehäuses und führt danach den zweiten Hörapparat zum anderen Ohr. Auf die Antwort der Vermittlungsanstalt „hier Amt“ nennt A durch Hineinsprechen in das Mikrophon Nummer und Namen von B, z. B.: „Nummer drei (Nummer der Sprechstelle von B in der Teilnehmerliste) Fränkel.“

Die Anstalt giebt zurück:

„Bitte rufen.“ Oder sie sagt: „Schon befehlt, bitte nach fünf Minuten nochmals rufen.“ In letzterem Falle erwidert A: „Verstanden“ und hängt die Fernhörer wieder an die Haken.

Auf die Meldung der Vermittlungsanstalt: „Bitte rufen“ drückt A nochmals den Weckknopf, jetzt aber etwa 3 bis 4 Sekunden lang; während des Drückens behält er den vom eisernen Haken genommenen Fernhörer am Ohr. Auf die Gegenmeldung: „hier B, wer dort?“ beginnt A die Unterhaltung mit: „hier A“ unter Benutzung beider Fernhörer. Es empfiehlt sich, den Abschluß der einzelnen Mitteilungen, Fragen zc. durch „Bitte Antwort“ bezw. durch „Schluß“ zu bezeichnen.

Im Laufe einer Unterhaltung darf der Weckknopf nicht gedrückt werden. Pausen sind während den Unterredungen thunlichst zu vermeiden, wie überhaupt die Dauer der Benutzung der Einrichtungen nach Möglichkeit zu beschränken ist. Falls eine kurze Unterbrechung des Gespräches nicht zu vermeiden ist, so muß dennoch der Teilnehmer, welcher die Fortsetzung des Gesprächs erwartet, die Fernhörer unausgesetzt am Ohre behalten. Beim Eintritt einer längeren Pause ist von beiden Teilnehmern das Schlußzeichen zu geben u. zur Fortsetzung der Unterhaltung die Vermittlungsanstalt von neuem anzurufen.

Nach beendetem Gespräch hängen die Teilnehmer die Fernhörer an die Haken und geben beide durch dreimaliges kurzes Drücken des Weckknopfes das Schlußzeichen. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist für einen ordnungsmäßigen Betrieb unerlässlich.

Wird nach Schluß einer Unterredung eine anderweite Verbindung gewünscht, so ist ebenfalls zunächst das Schlußzeichen zu geben und demnächst, aber nicht vor Ablauf einer halben Minute, die Vermittlungsanstalt abermals zu wecken.

#### II. Teilnehmer B wird geweckt.

Sobald der Wecker ertönt, hebt B die Fernhörer von den Haken, hält sie an die Ohren und meldet sich mit den Worten: „hier B, wer dort?“ (Drücken des Weckknopfes als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft und bewirkt vorzeitige Trennung). A nennt hierauf seinen Namen und beginnt die Unterhaltung.

III. Zur Bestellung einer Nachricht durch die Vermittlungsanstalt ruft der Teilnehmer letztere wie gewöhnlich an und sagt: „Erfuche zu schreiben“. Auf die Antwort: „Bitte bringen“ diktiert der Teilnehmer die Nachricht und bezeichnet die Beförderungsart durch: „mit Post (als Brief oder Postkarte), „durch Eilboten“ oder „als Telegramm“.

### B. Im Fernverkehr

nennt der anrufende Teilnehmer seiner Vermittlungsanstalt den Namen des anderen Ortes, sowie Nummer und Namen des Teilnehmers daselbst, z. B. „Frankfurt (Main) Nummer 12, Krebs“. Der Beamte antwortet: „Ich werde rufen“, veranlaßt darauf